

Koblenz, __.06.2022

Lo/LL

3563/Sondervo/3563 Ausarbeitung zum Thema Anmerkungen zur Gebührenkalkulation

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL) - Anstalt des öffentlichen Rechts **Anmerkungen zur Gebührenkalkulation**

A. Grundsätzliches

Bei Durchsicht der seitens des EWL vorgelegten Unterlagen sind nachstehende Punkte aufgefallen und bedürfen im Hinblick auf weitere zukunftsgerichtete Gebührenbedarfsplanungen einer Modifizierung.

B. Spezielle Punkte

a) Ermittlung Behälterpauschale

Bislang sind Behälterpauschalen fixer Bestandteil der jeweiligen behälter- und abfuhrbezogenen Gebühren. Es erfolgt keine separate Gebührensatzung. Eine Kalkulation dieser Behälterpauschalen liegt nicht vor.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den durch die einschlägige Rechtsprechung manifestierten Grundsätzen zur Erhebung einer nach den fixen Kosten bemessenen Grundgebühr.

b) %-tuale Aufteilung nach fix/variabel

Für die momentane Berechnung der Gebühren ist die Aufteilung in fix/variabel nicht relevant. Für zukünftige Gebührenbedarfsplanungen unter Berücksichtigung eventueller struktureller Veränderungen (z.B. Chipverfahren) wird eine solche Aufteilung an Relevanz gewinnen.

c) Berücksichtigung der BgA-Ergebnisse in der Gebührenkalkulation

Die Ergebnisse werden vollständig und regelmäßig zur Stützung der Gebühren im Restabfallbereich eingesetzt.

Diesbezüglich handelt es sich steuerlich um permanente „fitive“ Gewinnausschüttungen aus dem BgA-Bereich an den hoheitlichen Bereich. Dies generiert eine grundsätzlich vorliegende Verpflichtung zur Abführung von Kapitalertragsteuer. Im Falle negativer BgA-Ergebnisse wäre ein gebührenwirksamer Ausgleich kommunalabgabenrechtlich zu beanstanden.

d) Berücksichtigung von Kostensteigerungen

In einer Vielzahl von Fällen erfolgt eine lineare Fortschreibung des Vorjahresansatzes pauschal mit 3 %. Dieser %-Satz ist nicht plausibel belegt bzw. lässt sich nicht aus nachvollziehbaren Parametern ableiten.

e) %-tuale Aufteilung der Kostenansätze auf die Bereiche Hausmüll/Papierabfuhr/Bioabfälle/etc.

Angabe gemäß erfolgt hier eine Aufteilung auf der Basis statistischer Zahlen der einzelnen Müllfraktionen.

Die statistischen Zahlen und die daraus abgeleitete %-tuale Aufteilung sollte in die Gebührenbedarfsermittlung integriert werden.

f) Gebührenbedarfsermittlung für das Kalkulationsjahr 2022

Bei der weit überwiegenden Anzahl der Kostenansätze werden diese aus dem Durchschnitt der Kostenansätze der Jahre 2020-2022 gebildet (siehe Datei 21-10-28 Kalkulation neu ab 2022 ff – Abzug ZAS_Abzug Anteil Rücklage- Kopie.xlsx). Diesbezüglich bedarf es einer plausiblen Begründung hinsichtlich der Angemessenheit der Kostenansätze für 2022.

g) Kosten für gewerbliche Abfälle und Baustoffrecyclinganlage

Lt. Gebührenbedarfsplanung – Datei 21-10-28 Kalkulation neu ab 2022ff – Abzug ZAS_Abzug Anteil Rücklage- Kopie.xlsx- belaufen sich diese Kosten auf EUR 244.681 bzw. EUR 25.392 (siehe Tabellenblatt „PlankostenVerteilung 2020 ff.“ Zellen L193 und L195).

Es ist nicht erkennbar, ob und wie diese Kosten gebührenmäßig eine Berücksichtigung finden (bei der Kalkulation der Hausmüllgebühren werden insgesamt EUR 4.652.892 berücksichtigt, die beiden vorgenannten Beträge sind hierin nicht enthalten).

h) Kalkulierte Anzahl Restabfall- und Bioabfallsäcke

Aus der Datei 21-10-28 Kalkulation neu ab 2022ff – Abzug ZAS_Abzug Anteil Rücklage – Kopie.xlsx lässt sich entnehmen, dass bei den geplanten Kostenansätzen von einer Stückzahl von 4.000 bzw. 11.000 ausgegangen wurde (Tabelleblatt „Tonnenbestand 2020ff“ Zelle R41 bzw. AC41). Bei den geplanten Gebühreneinnahmen kommen jedoch nur 2.500 bzw. 4.000 zum Ansatz (Tabelleblatt „Gebührenspiel Grundgebühr“ Zelle E58 bzw. E62).

i) Kostenunterdeckung Bioabfallsäcke

Bei einer satzungsmäßigen Gebühr von EUR 2,00 beträgt der kalkulierte Gebührenbedarf EUR 2,90. Hierbei soll es sich um eine Lenkungsmaßnahme handeln. Aus der Gebührenkalkulation ist allerdings nicht erkennbar, auf welchen Betrag sich diese geplante Unterdeckung absolut beläuft und auf welche anderen Gebührentatbestände diese absolute Unterdeckung verteilt wurde.

j) Wirtschaftsplan – Gebührenbedarfsplanung

Zur Verbesserung von Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollte eine Überleitungsrechnung der Wirtschaftsplanansätze zur Gebührenbedarfsplanung sämtlicher satzungsmäßiger Gebührentatbestände erstellt werden. Der ermittelte Gebührenbedarf je Gebührentatbestand multipliziert mit der geplanten Anzahl der Entsorgungsleistung dient im Umkehrschluss der Verplausibilisierung der im Wirtschaftsplan angesetzten Umsatzerlöse aus Gebühreneinnahmen.

k) Bereitstellungsservice

Mit Beschluss vom 03.03.2016 des Verwaltungsrates wurde ab 01.01.2017 der Bereitstellungsservice für Abfallbehälter eingeführt. Hierzu wurde die Abfallwirtschafts-satzung entsprechend angepasst.

§ 12 Abs. 6 lautet:

„Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, legt der EWL Bereitstellungsorte an der nächst befahrbaren Straße fest. Innerhalb des bebauten Gebietes werden die Abfallbehälter nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und die vom EWL ausgegebenen Säcke nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 im Rahmen der Abfallsammlung an der Grundstücksgrenze abgeholt, zum Bereitstellungsort gebracht und nach Leerung die Abfallbehälter wieder zurückgestellt. Nicht Bestandteil dieses Bereitstellungsservice sind Papier- und Grünschnittbündel. Diese sind von den Nutzern selbst zu den Bereitstellungsorten zu transportieren.“

Es wurde für diesen Service keine separate Gebühr berechnet und eingeführt. Die Kosten für diesen Service werden im Rahmen der Kalkulation auf Restmüll und Biomüll verteilt.

Die Überlassung der Abfälle markiert die Schnittstelle zwischen dem abfallrechtlichen Verantwortungsbereich von Abfallerzeugern und Abfallbesitzern einerseits und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers andererseits (VGH Mannheim Ur. v. 27.3.2007, AbfallR 2007, 143).

Durch Satzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers können unter anderem auch in begrenztem Umfang Bringpflichten geregelt werden (BVerwG Beschl. v. 27.7.1995, DVBl. 1996, 44; Ur. v. 25.8.1999 – 7 C 27/98, Rn. 19 f., 30; VGH Mannheim Beschl. v. 15.11.1994, UPR 1995, 155). Die satzungsrechtliche Festlegung eines geeigneten Ortes für die Bereitstellung der Abfallbehältnisse, der nicht – wie im Regelfall – auf oder nahe bei dem jeweiligen Grundstück gelegen ist, ist grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar. Aus der gesetzlichen Aufgabenverteilung folgt, dass den Erzeugern oder Besitzern überlassungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushaltungen keine Tätigkeiten abverlangt werden dürfen, die ihrem Wesen nach zu den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmenden Entsorgungshandlungen zu rechnen sind, insbesondere darf dem überlassungspflichtigen Abfallbesitzer keine generelle Bringpflicht auferlegt werden (VG Lüneburg Beschl. v. 15.3.2021 – 3 B 1/21, juris Rn. 13; VG Köln Ur. v. 6.4.2011 – 14 K 693/10, Rn. 22 ff.; VG Frankfurt Beschl. v. 1.4.2010 – 5 L 315/09, Rn. 24; VGH München Beschl. v.

28.7.2006 23 ZB 06.1310, Rn. 9; OVG Sachsen Urt. v. 29.3.2011 – 4 C 31/09, juris Rn. 61).¹

Mit der Anordnung zum Verbringen der Abfallbehältnisse an einen grundstücksfernen Aufstellungsort wird kein generelles Bringsystem eingeführt, sondern lediglich im Rahmen des bestehenden Holsystems eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, den Überlassungspflichtigen in Einzelfällen aufgrund örtlicher Besonderheiten eine individuelle Bringpflicht aufzuerlegen. Solche Regelungen sind Ausdruck einer angemessenen Lastenverteilung zwischen den Erzeugern und Besitzern der Abfälle und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen zusätzlichen Aufwand für die für die Abholung der dort anfallenden Abfälle, so ist dies grundsätzlich der Sphäre der überlassungspflichtigen Erzeuger und Besitzer zuzurechnen (VG Köln Urt. v. 6.4.2011, AbfallR 2011, 190; VG Frankfurt Beschl. v. 1.4.2010 – 5 L 315/09, juris Rn. 24).²

Die Abfallwirtschaftssatzung der EWL befindet sich zunächst im Einklang mit der zuvor dargestellten Rechtslage. Der Bereitstellungsservice kommt damit satzungsmäßig nur einem speziellen Teil der Gebührenschuldner zu Gute. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird bislang allerdings keine Zusatzgebühr erhoben. Insoweit werden auch Gebührenschuldner belastet, die satzungsmäßig keinen Anspruch auf den Bereitstellungsservice haben.

Soweit die tatsächlichen Verhältnisse der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen, bestehen gebührenrechtlich Bedenken, die diesbezüglichen Kosten allen Gebührenschuldnern aufzubürden. Insoweit sollte eine gesonderte Gebühr für den Bereitstellungsservice in Erwägung gezogen werden.

¹ Beckmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht Werkstand: 97. EL Dezember 2021, Rn. 32 zu § 17 KrWG

² Beckmann a.a.O., Rn. 33 zu § 17 KrWG

C. Fazit

Zur Vorbereitung einer vorausschauenden Gebührenbedarfsplanung für die kommenden 15 Jahre sollten zunächst die vorstehenden Punkte geklärt werden. Danach wären „fiktive“ Wirtschaftspläne und daraus abgeleitete Gebührenbedarfsplanungen für diesen Zeitraum zu erstellen. Die Themen „Verwendung Rücklagen“ und „Verwendung Erlös ZAS“ können dabei fortführend zur Gebührenstabilisierung „eingepreist“ werden.

Koblenz, __.06.2022

Klaus Schmidt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ppa. Helmut Loch
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater